

# Durchführungsbestimmung zur allgemeinen Prüfungs- und Zertifizierungsordnung

## **Bereich:**

Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß UV-Schutz-Verordnung (UVSV) vom 20.07.2011.

Kurztitel: Fachkraft UVSV



**BSA-Zert**  
Zertifizierungsstelle  
der BSA-Akademie

BSA-Zert, unabhängige Zertifizierungsstelle der BSA-Akademie.

Hermann Neuberger Sportschule 3,

66123 Saarbrücken

## 1. Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Prüfverfahren zur Anerkennung von Fachpersonal nach der UV-Schutz-Verordnung (UVSV). Als Fachpersonal ist qualifiziert, wer an einer Schulung nach § 5 Absatz 1 der UVSV teilgenommen hat, geprüft und zertifiziert wurde sowie mindestens alle fünf Jahre an einer Fortbildung nach § 5 Absatz 2 der UVSV teilnimmt.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Allgemeine Prüfungs- und Zertifizierungsordnung der BSA-Zert in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Prüfungsgegenstand

- (1) Das Prüfverfahren bezieht sich auf die Fachkenntnisse, die gemäß Anlage 6 der UVSV für entsprechendes Fachpersonal, gefordert sind.
- (2) Maßgeblich sind die Forderungen der jeweils gültigen Fassung der UVSV.

## 3. Zulassung zur Prüfung

- (1) Zum Erst-Zertifizierungs- und Prüfverfahren ist zugelassen, wer an einer mindestens 12-stündigen (Zeitstunden) Ausbildung gemäß § 5 Absatz 1 der UVSV teilgenommen hat. Dies kann sowohl in einem reinen (12 Std.) Präsenzunterricht, als auch in einem kombinierten Fernlehrgang, erfolgen. Bei dem kombinierten Fernlehrgang beträgt die Präsenzunterrichtszeit 6 Stunden, die restliche Zeit entfällt auf die Fernlehre, die von den Teilnehmer/innen vor dem Präsenzunterricht erbracht wird. Bei dem Fernlehrgang müssen die Teilnehmer/innen vor der Präsenzphase einen Onlinetest absolvieren. Das Bestehen des Onlinetestes ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Präsenzphase, um nachzuweisen, dass das Lehrmaterial in der Fernlehre bearbeitet wurde.
- (2) Zum Re-Zertifizierungs- und Prüfverfahren ist zugelassen, wer an einer mindestens 5-stündigen (Zeitstunden) Fortbildung gemäß § 5 Absatz 2 der UVSV teilgenommen hat und bereits erfolgreich eine Erstzertifizierung absolviert hat. Die Gültigkeit des Zertifikates darf nicht abgelaufen sein. Die Rezertifizierung ist frühestens sechs Monate bis spätestens einen Tag vor Ablauf des gültigen Zertifikates zu absolvieren.
- (3) Zugelassen zur Prüfung wird nur, wer die Schulung nach § 5 Absatz 1 sowie die Fortbildung nach § 5 Absatz 2 der UVSV bei einem Schulungsträger absolviert hat, der hierfür von der „Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH – DAKKS“ zugelassen ist und als Personenzertifizierungsstelle auf der Grundlage der ISO/IEC 17024 akkreditiert wurde. Der Schulungsträger muss zudem von der BSA-Zert anerkannt sein.
- (4) Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung einzureichen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist schriftlich (formlos) einzureichen. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Zertifizierungsstelle unter [www.bsa-zert.de](http://www.bsa-zert.de) aufgeführt.

#### **4. Nachteilsausgleich**

Bei der BSA-Zert wird auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht genommen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich können alle Prüfkandidaten stellen, die durch eine längerfristige gesundheitliche Beeinträchtigung in ihrer Aus- und Weiterbildung eingeschränkt sind. Hierzu zählen neben einer anerkannten Schwerbehinderung auch chronische und psychische Erkrankungen. Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung einzureichen. Weitere Informationen zum Nachteilsausgleich sind auf der Homepage [www.bsa-zert.de](http://www.bsa-zert.de) aufgeführt.

#### **5. Durchführung der Prüfung**

##### **a) Erst-Zertifizierung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer. Hierbei ist die Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer der UV-Bestrahlungsgeräte gemäß den Vorgaben der UVSV relevant. Zudem sind von den Prüfkandidaten drei Fachfragen zu beantworten.
- (2) Die Prüfung muss bestanden sein.

##### **b) Re-Zertifizierung**

- (1) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer. Hierbei ist die Beratung und Information der Nutzerinnen und Nutzer der UV-Bestrahlungsgeräte gemäß den Vorgaben der UVSV relevant. Zudem sind von den Prüfkandidaten drei Fachfragen zu beantworten.
- (2) Die Prüfung muss bestanden sein.

#### **6. Prüfungsanforderungen**

In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das unter **2.** verlangte Fachwissen vorhanden ist und in der Praxis, in einer Beratungssituation, angewendet werden kann.

#### **7. Zulassung von Hilfsmitteln**

- (1) In der mündlichen Prüfung sind Vorlagen zur Abklärung der Ausschlusskriterien, zur Bestimmung des Hauttyps und zur Erstellung eines Dosierungsplanes, ein Jahreskalender, eine Schutzbrille sowie ein Taschenrechner zugelassen. Die Vorlagen werden dem Prüfkandidaten zu Beginn der Prüfung vom Prüfer zur Verfügung gestellt.
- (2) Bei Personen, deren Muttersprache nicht „deutsch“ ist, ist zudem in beiden Prüfungen ein allgemeines Wörterbuch zugelassen. Sonst sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

## 8. Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die mündliche Prüfung wird mit maximal 100 Punkten bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 55 Punkte erreicht werden.
- (2) Werden Fragen, die die Gesundheit von Kunden gefährden können, falsch beantwortet, führt dies zum nichtbestehen der Prüfung (Malus-Regelung), unabhängig von der erzielten Punktzahl.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

## 9. Zertifizierungsvoraussetzungen

Siehe Abschnitt 3.

## 10. Zertifikate

- (1) Bei bestandener Prüfung wird das Zertifikat „*Fachpersonal UVSV*“, nach der „Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung“, ausgestellt. Die entsprechende Ausbildung heißt bei der BSA-Akademie „*Fachkraft UVSV*“. Dieser Name ist auf dem Zertifikat der BSA-Zert aufgeführt.
- (2) Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von fünf Jahren, ab Ausstellungsdatum.

## 11. Überwachung und Re-Zertifizierung

- (1) Die Zertifikate unterliegen der Überwachung der BSA-Zert. Eingehende Beschwerden werden in das Melde- und Beschwerderegister der BSA-Zert eingetragen und können zum Entzug des Zertifikates führen.
- (2) Die Zertifikate müssen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden (Re-Zertifizierung).
- (3) Voraussetzung für die Re-Zertifizierung ist, dass die Person an einer Fortbildung gemäß der UVSV, mit einem Umfang von mindestens fünf Zeitstunden, bei einer akkreditierten Personenzertifizierungsstelle nachweisen muss.
- (4) Einträge im Melde- und Beschwerderegister der BSA-Zert werden bei der Re-Zertifizierung berücksichtigt und können die Erneuerung des Zertifikates verhindern.

## 12. Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 22. Oktober 2018 in Kraft.